

Souveränität gegen globalen Ordre Public: Der Internationale Strafgerichtshof

Übersicht

I. Einleitung

Am 17. Juli 1998 wurde in **Rom** das Statut eines **Internationalen Strafgerichtshofs** angenommen - neue Dimension der internationalen Beziehungen. Insbesondere stellt sich die Frage, wieweit die staatliche **Souveränität** hiedurch wesentlich eingeschränkt wird.

II. Allgemeine Bemerkungen

1. Der Schutz eines universellen Ordre Public

2. Mittel zur internationalen Strafsicherung

i. Das traditionelle System

Die **erste Stufe der Internationalisierung** ist erreicht, wenn Staaten bereit sind, bei der Verfolgung von in fremden Staaten begangenen Verbrechen mitzuwirken.

ii. Das heute überwiegende System (transnationale Verbrechen)

In der **nächsten Stufe** sind die Verbrechen bereits gemeinsam definiert, begleitet von einer universellen Strafjurisdiktion (*dedere aut iudicare*).

iii. Das System einer zentralen Verfolgungsinstanz

Das weitest entwickelte System stellt jenes dar, bei dem eine **zentrale internationale Institution** losgelöst von den Staaten selbst zur Strafverfolgung verantwortlich ist - wie es beim Internationalen Strafgerichtshof angestrebt ist.

3. Die rechtlichen Implikationen

Die damit verbundenen rechtlichen Implikationen betreffen sowohl die materiell-rechtliche Seite, also die Tatbestände, als auch die verfahrensrechtliche, die Institution.

III. Die Entwicklung eines Statuts für eine internationale Institution

1. Der Vorgang der Ausarbeitung des Statuts

2. Der Internationale Strafgerichtshof

Die Organe des ICC sind: das **Präsidium**, eine **Berufungsabteilung**, eine **Hauptverfahrensabteilung** und eine **Vorverfahrensabteilung**, die **Anklagebehörde** und die **Kanzlei**. Außerhalb des ICC selbst steht die **Versammlung der Vertragsparteien**.

IV. Hauptsächliche Probleme

i. Die unterschiedlichen Rechtssysteme

ii. Die materiell-rechtlichen Probleme (die Tatbestände)

Das Statut konzentriert sich auf den **Völkermord**, die **Aggression** (mit Vorbehalt der mangelnden Definition), **Kriegsverbrechen** und die **Verbrechen gegen die Menschlichkeit**.

iii. Immunitäten

V. Der Internationale Strafgerichtshof vs Souveränität

1. Einschränkungen der Souveränität

- a. inhärente oder automatische Jurisdiktion
- b. Pflicht zur Zusammenarbeit
- c. Verfahren proprio motu

2. Souveränitätsschützende Elemente

- a. Komplementarität - Jurisdiktion
- b. Zusammenarbeitsverpflichtung
- c. Vorverfahrenskammer

VI. Der Sicherheitsrat

pax oder iustitia - Aggression

VII. Die Position der USA

VIII. Die politische Einschätzung